

Herausgeber:

Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau

Oberkirchenrat Pfarrer Christian Schwindt

Albert-Schweitzer-Str. 113-115

55128 Mainz

Tel.: 06131 28744 42

Fax: 06131 28744 11 Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Darmstadt und wird durch den Kirchenpräsidenten Dr. Volker Jung vertreten.

Redaktion:

Margit Befurt

Öffentlichkeitsarbeit des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung

Gestaltung und Programmierung:

MAGASCREEN, Gießen: Holger Giebeler

Bieber-IT GbR, Alzenau: Peter Bieber

Rechtliche Hinweise Haftungsbeschränkung

Die auf der Website www.zgv.info zur Verfügung gestellten Informationen und Daten bieten dem Nutzer einen Überblick über ausgewählte Themen und Angebote des Zentrums

Gesellschaftliche Verantwortung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau. Sie werden mit größter Sorgfalt recherchiert und erstellt. Das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung

übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der

bereitgestellten Inhalte. Externe Links Die Website www.zgv.info enthält Verknüpfungen zu

Websites Dritter ("externe Links"). Diese unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber,

die allein verantwortlich sind für deren Inhalte. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen, aufgrund entsprechender Hinweise, werden jedoch derartige externe Links unverzüglich gelöscht. Auch

für Inhalte dritter Websites, die auf www.zgv.info verweisen, übernimmt das Zentrum

Gesellschaftliche Verantwortung keine Verantwortung.

Urheber- und Leistungsschutzrechte: Die auf der Website www.zgv.info verwendeten Texte, Bilder, Grafiken und Animationsdateien unterliegen dem Urheberrecht und anderen Gesetzen

zum Schutze des geistigen Eigentums. Ihre Weitergabe, Veränderung, gewerbliche Nutzung

oder Verwendung bedarf der Zustimmung des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung. [zur](#)

[Datenschutzerklärung](#)

Informationen zum Hinweisgeberschutzgesetz

Beschwerden oder Hinweise auf rechtswidriges Verhalten im beruflichen Umfeld können Mitarbeitende in der EKHN an speziell eingerichtete Stellen melden.

Offenheit, Transparenz und die Einhaltung von Gesetzen, Regeln und internen Vorgaben sind selbstverständliche Grundlage unseres Tuns. Die EKHN ermutigt daher, Rechtsverstöße und

Fehlverhalten zu melden und dadurch mitzuhelfen, diese künftig zu verhindern und mögliche

Schäden zu vermeiden. Gleichzeitig ist es der EKHN wichtig, den Schutz der

hinweisgebenden Personen sicherzustellen und damit den Vorgaben des

Hinweisgeberschutzgesetzes nachzukommen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat eine Meldestelle eingerichtet, der sich neben anderen Gliedkirchen auch die EKHN angeschlossen hat.

Kenntnisse und Anhaltspunkte für Regelverstöße, von denen im Zuge der beruflichen

Tätigkeit Kenntnis erlangt wurde, können über dieses internetbasierte Hinweisgebersystem

gemeldet werden. Die Hinweisgebenden sind gesetzlich vor Nachteilen geschützt und können

auf eine vertrauliche Behandlung der übermittelten Informationen bauen. Das

Hinweisgebersystem bietet auch die Möglichkeit einer anonymen Meldungsabgabe.

Hinweisgebende Personen haben die Wahl, ob sie sich an diese „interne Meldestelle“ oder eine „externe Meldestelle“ der Behörden wenden. Sie können somit den Meldekanal wählen, der sich angesichts der fallspezifischen Umstände am besten eignet.

Interne Meldestelle

Meldestelle der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Telefon: 0511.2796236
[Online-Meldestelle](#)

Externe Meldestelle

Bundesamt für Justiz
Externe Meldestelle des Bundes
53094 Bonn
Telefon: 0228.994106644
[Online-Meldestelle](#)

Informationen zum Download

[PDF Meldestellen](#)

Weitere EKHN-interne Meldestellen

Neben dieser neuen gesetzlichen Regelung bestehen bereits seit längerem folgende vier EKHN-internen Meldestellen:

Meldestelle nach Gewaltpräventionsgesetz (GPräVG)

Besteht der Verdacht sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext, ist dieser Verdacht weiterzugeben.

Kontaktdaten:

Kirchenverwaltung der EKHN
Dezernat 2 – Personalrecht
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt
Tel.: 06151 / 405 420
E-Mail: intervention@ekhn.de

§ 10 GPrävG – Meldepflicht, Interventionsmaßnahmen

(1) 1 Jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter, der oder dem zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Kirchenverwaltung zu melden (Meldepflicht). 2 Er oder sie wird hierzu arbeitsvertraglich oder durch entsprechende sonstige Regelung verpflichtet.

(2) Kirchliche Träger sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Meldungen über Fälle sexualisierter Gewalt bearbeitet und die notwendigen Maßnahmen veranlasst werden, um die Gewalt zu beenden, die betroffenen Personen zu schützen und weitere Vorfälle zu verhindern (Intervention).

(3) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorgerlichen Schweigepflicht sowie Mitteilungspflichten und erforderliche Maßnahmen im Fall des Verdachts einer Verletzung von Pflichten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis bleiben unberührt.

(4) Kirchliche Träger und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf gesamtkirchliche Beratung zur Abklärung von Verdachtsfällen.

Meldestelle im Bereich Kinderschutz

Der Fachbereich Kindertagesstätten bietet Fachberatung für Kinderschutz für evangelische Kindertagesstätten in der EKHN an. Zu Fragen zu Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung, bei (Verdachts-)Fällen, in denen ein Kind grenzüberschreitendes Verhalten erlebt hat, kann gerne diese Fachberatung angefragt werden.

Kontaktdaten:

Fachberaterin für Kinderschutz Andrea Sälinger

Zentrum Bildung der EKHN

Fachbereich Kindertagesstätten

Heinrichstr. 173

64287 Darmstadt

Tel.: 06151 / 66 90 234

E-Mail: praevention@ekhn.de

SGB VIII § 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen anzuzeigen.

Meldestelle nach Allgem. Gleichstellungsgesetz (AGG)

Bei (vermuteten) Benachteiligungen nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG) können sich Beschäftigte bei der Mitarbeitenden-Vertretung (MAV) des Zentrums

Gesellschaftliche Verantwortung beschweren: [Mail](#)

§ 13 AGG – Beschwerderecht

(1) 1 Die Beschäftigten haben das Recht, sich bei den zuständigen Stellen des Betriebs, des Unternehmens oder der Dienststelle zu beschweren, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt fühlen.

2 Die Beschwerde ist zu prüfen und das Ergebnis der oder dem beschwerdeführenden Beschäftigten mitzuteilen.

Meldestelle Chancengleichheitsgesetz(ChGIG)

Der Stabsbereich Chancengleichheit unterstützt in Fällen von Mobbing, Diskriminierung, Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt.

Kontaktdaten:

Stabsbereich Chancengleichheit

Paulusplatz 1

64285 Darmstadt

Telefon: 06151.405434

Telefon 2: 06151.405414

E-Mail: [chancengleichheit\(at\)ekhn.de](mailto:chancengleichheit(at)ekhn.de)

§ 13 ChGIG – Sexuelle Belästigung als Dienstvergehen Sexuelle Belästigung als Dienstvergehen

(1) 1 Die Dienststellenleitungen sind verpflichtet, sexuellen Belästigungen durch Aufklärung vorzubeugen und bekannt gewordene sexuelle Belästigungen als Dienstvergehen zu verfolgen. 2 Betroffene sind berechtigt, dem Stabsbereich Chancengleichheit den Vorfall mitzuteilen und sich über die Verhinderung weiterer Vorfälle und notwendige Konsequenzen von ihm beraten zu lassen. 3 Vorgesetzte sind verpflichtet, bekannt gewordene sexuelle Belästigungen der Dienststellenleitung zu melden, soweit die Betroffenen hiermit einverstanden sind.

(2) Sexuelle Belästigungen sind unerwünschte sexuelle Annäherungsversuche, unerwünschter Körperkontakt sowie sexuell abfällige oder abwertende Bemerkungen, Gesten oder

Darstellungen, die von der betroffenen Person als beleidigend, erniedrigend oder belästigend empfunden werden.

(3) Beschwerden über sexuelle Belästigung dürfen nicht zur Benachteiligung der belästigten Person führen.